



Stand 31.10.2011

## Anforderungen an das Halten von Gänsen und Enten

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Die Haltung von Gänsen und Enten erfolgt in erster Linie zur Erzeugung von Fleisch. Als Nebenprodukt werden die Federn genutzt. Mit der Abnahme von Federn und Daunen nimmt die Federn verarbeitende Industrie eine entscheidende Schlüsselrolle ein und kann Einfluss auf die Tierhaltung und den Umgang mit Gänsen und Enten nehmen.

### Gewinnung von Federn und Daunen

Beim Gewinnen von Federn und Daunen bei lebenden Tieren ist zu unterscheiden zwischen dem Rupfen, d.h. Entfernen von Federn, die innerviert und fest in der Haut verankert sind und dem Raufen, d.h. dem gewaltlosen Entfernen von Federn, die durch die natürliche Mauser gelockert sind. Nach Artikel 23 Abs. 3 der Europaratsempfehlungen für die Haltung von Gänsen und Pekingenten bzw. Art. 22 Nr. 4 der Europaratsempfehlung für die Haltung von Moschusenten ist es in den Mitgliedstaaten verboten, lebenden Tieren die Federn auszureißen. Im Gegensatz zum Rupfen lebender Tiere, ist damit das Raufen erlaubt.

Doch auch die Prozedur des Raufens, die bis zu viermal im Jahr durchgeführt wird, ist mit erheblichem Stress verbunden: Die Tiere werden eingefangen und von den Artgenossen getrennt, festgehalten und zum Raufplatz getragen, jeweils Situationen, in denen die Tiere unter Angst und Stress leiden. Aber auch das Raufen selbst ist belastend. Dabei spielt sicherlich der Umgang mit dem Tier, die Technik und die Sachkunde eine wichtige Rolle. Aber auch wenn das Raufen schonend vorgenommen wird, ist nicht immer zweifelsfrei zu unterscheiden, ob die Federn tatsächlich locker sitzen oder noch fest in der Haut verankert sind, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch innervierte Federn und Daunen mit ausgerissen und dadurch Schmerzen verursacht werden.

Darüber hinaus dürfte die Einhaltung der Anforderungen an das Raufen schwer kontrollierbar sein. Nicht zuletzt besteht durch das häufige Raufen auch die Gefahr, dass die Tiere schneller erkranken weil mit dem (plötzlichen) Verlust der Federn deren Wärmeschutzfunktion wegfällt. Die Vorgabe, die Tiere nach dem Raufen für mindestens zwei Wochen einzustallen, soll eine Erkrankung verhindern. Dies steht aber gleichzeitig einer tiergerechten Haltung der Gänse entgegen, die durch Weidehaltung mit einer Badegelegenheit gekennzeichnet ist. Aus Tierschutzgründen sollten Federn deshalb grundsätzlich nur geschlachteten Gänsen entnommen werden, so wie dies auch bei Enten üblich ist.

Da nach Angaben der Federnindustrie lediglich 2 % der Daunen und Federn aus dem Lebendraufen stammen, erscheint ein kurz- bis mittelfristiger Ausstieg machbar. Bis dahin sollten Federn und Daunen nach der Art der Federgewinnung gekennzeichnet werden, um dem Verbraucher eine Kaufentscheidung im Sinne des Tierschutzes zu erlauben. Da anhand der Rohware leicht unterschieden werden kann, woher die Daunen stammen, dürfte es kurzfristig umsetzbar sein, die entsprechenden Chargen zu kennzeichnen und getrennt weiterzuverarbeiten.

### Tierschutzprobleme bei der Haltung von Gänsen und Enten

Gänse werden in Deutschland in der Regel im Freiland gehalten und damit im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Tieren vergleichsweise tiergerecht. Die Entenhaltung in Deutschland findet demgegenüber in der Regel in strukturlosen Ställen zum Teil ohne Tageslicht statt, mit Böden aus Gitterrosten und unter hohen Tierbesatzdichten. Grundbedürfnisse der Vögel werden dort nicht erfüllt, die Tiere leiden an der tierwidrigen

Haltung und entwickeln Verhaltensstörungen wie Kannibalismus. Bei Moschusenten wird versucht, diese Auswirkungen wiederum durch schmerzhaftes Amputationen der Schnabelspitze und der Krallen einzudämmen.

Ein weiteres gravierendes Tierschutzproblem ist das Stopfen von Enten und Gänsen zur Erzeugung von Stopfleber oder *foie gras*. Hauptsächlich wird dies in Frankreich und Ungarn praktiziert. Dazu wird den Tieren dreimal täglich ein Schlauch tief in den Schlund gesteckt und unter Druck ein Futterbrei aus Mais in die Speiseröhre und in den Magen getrieben. Bei dieser Prozedur werden nicht nur Speiseröhre und Magen abnorm erweitert, die Tiere erleiden auch erhebliche Verletzungen des Schnabels und der Speiseröhre. Zum Teil werden auch Brustbein und Knochen der Tiere verletzt.

Während der Stopfzeit von zwei bis drei Wochen werden die sozial lebenden Enten und Gänse größtenteils in engen Käfigen gehalten, in denen sie nicht einmal normal stehen, geschweige denn sich artgerecht verhalten können. In dieser Zeit müssen die Tiere etwa 15 kg Maisfutter aufnehmen. Aufgrund der enormen Futtermenge, die der Körper der Vögel nicht verarbeiten kann, verändert sich die Leber krankhaft. Sie verfettet und schwillt dabei etwa auf das zehnfache ihrer Normalgröße an. Das pathologisch veränderte Organ kann so seine lebensnotwendige Funktion nicht mehr erfüllen, die Tiere erkranken schwer, leiden an Atemnot und Wassereinlagerungen, Hepatitis und Nierenschäden. Die Tötung der Tiere erfolgt im letzten Moment, kurz bevor sie an den Folgen der Lebererkrankung sterben würden.

In Deutschland ist es nach § 3 Abs. 9 des Tierschutzgesetzes „verboten, ... einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist“. Erlaubt sind jedoch der Import von Stopfleber, dem Fleisch der Tiere und ihren Federn.

Wenn die Federnindustrie Federlieferungen aus solchen Betrieben ausschliesse, die Enten und Gänse u.a. zur Stopfleberproduktion halten, und sich auf diese Weise von der tierschutzwidrigen Zwangsfütterung distanzierte, würde sie ein deutliches Signal zu mehr Tierschutz setzen. Gleichzeitig kann sie bei der Abnahme von Federn die Einhaltung strenger Tierschutzstandards zur Bedingung machen und damit die Tierschutzsituation von Gänsen und Enten entscheidend positiv beeinflussen. Im Folgenden stellen wir die Kernforderungen des Deutschen Tierschutzbundes an eine tiergerechte Haltung von Gänsen und Enten auf.

### **Anforderungen an eine tiergerechte Haltung von Enten und Gänsen**

Zusätzlich zu den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP) in Bezug auf Gänse, Moschus- und Pekingenten und Hybriden von Moschus- und Pekingenten müssen die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

#### **Betreuung**

Der Tierhalter und die Betreuer haben Kenntnisse und Fähigkeiten über eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nachzuweisen, entweder durch einen behördlichen Sachkundenachweis oder eine abgeschlossene Ausbildung als Landwirt oder Tierwirt mit jeweils spezieller Berücksichtigung der Geflügelhaltung.

Das Befinden der Tiere muss durch direkte Inaugenscheinnahme mindestens zweimal täglich überprüft werden. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind dafür gesonderte Einrichtungen bereitzuhalten.

Technische Einrichtungen sind mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

#### **Auslauf und Wasserangebot**

Es muss ganzjährig ein Weideauslauf oder Freiland zur Verfügung stehen, zu dem die Tiere mindestens tagsüber Zugang haben. Die Größe des Auslaufs muss für Mastenten mindestens 4,5 m<sup>2</sup> und für Mastgänse mindestens 15 m<sup>2</sup> pro Tier betragen. Im Falle eines behördlichen Aufstellungsgebotes müssen Maßnahmen ergriffen werden, den Freilauf beispielsweise mit Netzen so zu sichern, dass die Tiere nach draußen können aber den behördlichen Vorschriften Folge geleistet wird.

Gänse und Enten sind Wasservögel, deren wesentliche Verhaltensweisen (Nahrungsaufnahme, Fortbewegungs-, Sozial- und Komfortverhalten) an Wasser gebunden sind. Insoweit ist eine Badegelegenheit ein wichtiges Kriterium für eine artgerechte Haltung. Nach Art. 10 bzw. Art. 11 Nr. 2 der Europaratsempfehlungen zur Haltung von Hausgänsen, Moschusenten und Pekingenten ist der Zugang zu einem Auslauf und einer Bademöglichkeit notwendig, damit sie mit einer Wassergelegenheit versorgt werden, die es den Tieren zumindest erlaubt, den Kopf einzutauchen und Wasser über das Gefieder zu schütten. Diese Möglichkeit muss den Tieren jederzeit (und nicht nur zeitweise) zur Verfügung gestellt werden.

#### **Stall**

Eine Käfighaltung ist verboten. Perforierte Böden oder Roste sind nur unterhalb der Tränken zulässig. Der Boden muss mit einer geeigneten, trockenen und lockeren Einstreu bedeckt sein. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass den Tieren jederzeit Beschäftigungsmaterial in Form von manipulierbarem, veränderbarem, natürlichem Material zur Verfügung steht. Der Stall sollte strukturiert werden (z.B. durch Einbringen von Strohballen).

Die Besatzdichte darf bei Gänsen 15 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup>, bei Enten 21 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup> und 10 Tiere pro m<sup>2</sup> nutzbare Fläche nicht überschreiten.

Werden Enten im Falle eines behördlichen Aufstellungsgebotes ohne Auslauf gehalten, so darf die Besatzdichte nicht mehr als 12 kg Lebendgewicht/m<sup>2</sup> nutzbare Fläche und bei Mastende vier männliche oder sieben weibliche Enten/m<sup>2</sup> nutzbare Fläche betragen. Gänse sind für eine Stallhaltung nicht geeignet.

Bei Neubauten oder Stallumbauten ist der Einfall von Tageslicht vorzusehen. Die Lichteinfallfläche sollte 5 % der Stallgrundfläche betragen. Im Aktivitätsbereich der Vögel sollte die Lichtintensität mindestens 50 Lux betragen, damit sich die Tiere untereinander erkennen können, im Raum orientieren und insbesondere die Futter- und Tränkeeinrichtungen auffinden können. Bei Zuschaltung künstlicher Lichtquellen muss der natürliche Tag-Nacht-Rhythmus gewahrt und vor dem Lichtwechsel Dimmphasen vorgeschaltet werden. Dem höheren zeitlichen Auflösungsvermögen von Vögeln entsprechend ist Flackerlicht (z.B. durch konventionelle Leuchtstoffröhren) verboten.

### **Versorgung der Tiere**

Es ist sicherzustellen, dass alle Tiere Zugang zu ausreichend geeigneten Futter erhalten und jederzeit frisches Trinkwasser zur Verfügung steht. Eine Zwangsfütterung ist nicht erlaubt.

### **Klimagestaltung**

Das Klima ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Luftaustausch, eine Abfuhr von Schadgasen gewährleistet ist und die Temperatur sich im thermoneutralen Bereich der Tiere bewegt. Der Ammoniakgehalt der Luft sollte unter 10 ppm liegen und darf 20 ppm nicht überschreiten.

### **Gesundheitszustand**

Alle Tiere müssen frei von erkennbaren Krankheiten und Verletzungen sein. Es ist verboten Körpergewebe zu amputieren, insbesondere Schnabelteile und Krallen. Nicht zulässig ist, lebenden Tieren Federn und Daunen zu entnehmen.

### **Transport und Schlachtung**

Der Transport zum Schlachthof sollte so kurz wie möglich und nur bis zum nächst geeigneten Schlachthof erfolgen. Die maximale Transportdauer darf vier Stunden nicht überschreiten. Die Tiere dürfen nicht in Angst oder Erregung versetzt werden und sind schonend ein- und auszuladen und zu transportieren.

Beim Betäuben müssen Schmerzen und Leiden ausgeschlossen werden. Die Betäubungseinrichtung muss in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand sein und eine ausreichend tiefe und anhaltende Betäubung gewährleisten. Das Entbluten muss unmittelbar nach Verlassen der Betäubungsanlage erfolgen.

### **Kontrolle**

Mindestens einmal pro Jahr müssen die Betriebe unangekündigt durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien, ordnungsgemäße Führung der Dokumentation überprüft werden und ggf. geeignete Maßnahmen (Benachrichtigung der zuständigen Behörden) ergriffen werden.